

Tit. 2 RdSchr. 01b

Gemeinsames Rundschreiben betr. Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetz; hier: Auswirkungen auf die Berechnung von Krankengeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Krankengeld bei Erkrankung des Kindes, Kinderpflege-Verletztengeld und Mutterschaftsgeld

Tit. 2 – Alt- und Übergangsfälle - Krankengeldanspruch vor dem 22. 6. 2000

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetz; hier: Auswirkungen auf die Berechnung von Krankengeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Krankengeld bei Erkrankung des Kindes, Kinderpflege-Verletztengeld und Mutterschaftsgeld

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 01b

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 2 RdSchr. 01b – Zu § 47a SGB V

(1) § 47a SGB V differenziert zwischen am 21. 6. 2000 noch nicht unanfechtbar entschiedenen Fällen und Fällen, die vor dem 22. 6. 2000 unanfechtbar entschieden waren. Der Begriff "Unanfechtbarkeit" ist synonym zu dem Begriff der formellen Bestandskraft. Nur Verwaltungsakte können bestandskräftig werden (siehe Abschnitt 2.6). Hinsichtlich der Entstehung des Anspruchs auf Krankengeld gilt § 46 SGB V.

(2) Die Übergangsregelung des § 47a Abs. 1 SGB V erstreckt sich auf Krankengeldansprüche, über die am 21. 6. 2000 noch nicht bestandskräftig entschieden war. In diesen Fällen sind Krankengeldnachzahlungen für Zeiträume aus Entscheidungen zu leisten, die noch nicht unanfechtbar sind, und zwar bis zum Ende des Krankengeldanspruchs.

(3) § 47a Abs. 2 SGB V schafft eine Übergangsregelung für am 22. 6. 2000 bereits unanfechtbar entschiedene Krankengeldfälle. In solchen Fällen kommen Krankengeldnachzahlungen nur für Zeiträume vom 22. 6. 2000 bis zum Ende des Anspruchs auf Krankengeld in Betracht.

(4) Krankengeldfälle, in denen die Rechtsbehelfsfrist am 21. 6. 2000 endete, sind nach § 47a Abs. 1 SGB V abzuwickeln.